

Hamburger Reihe

Reihe D Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts

- Brexit – Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft
- Outsourcing unter Solvency II
- Status quo Solvency II – Quo vadis?

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-,
Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Hamburger Reihe

Reihe D Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft

Herausgeber Professor Dr. Robert Koch

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts

10



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 VVW GmbH, Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der VVW GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2018 VVW GmbH, Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt die VVW GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1869-3806

ISBN 978-3-96329-078-7

Vorwort

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat unter der fachlichen Leitung des Seminars für Versicherungswissenschaft und mit der Unterstützung des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Hamburg e. V. im Oktober 2007 den Studiengang LL.M. Versicherungsrecht ins Leben gerufen. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang, der vertiefte Kenntnisse des deutschen und darüber hinaus Grundzüge des englischen, österreichischen und schweizerischen Privatversicherungsrechts vermittelt. Die Dozenten sind renommierte Hochschullehrer und Praktiker aus dem In- und Ausland.

Das dreisemestrige Studium endet mit der Masterarbeit. Die Ergebnisse und Inhalte vieler dieser Arbeiten sind publikationswürdig. Aus diesem Grund veröffentlicht die Fakultät für Rechtswissenschaft die Arbeiten, die von den Gutachtern als überdurchschnittlich bewertet wurden. Der vorliegende Band 10 präsentiert einen Ausschnitt der Abschlussarbeiten der Teilnehmer des Durchgangs 2016 bis 2018, die sich mit aktuellen Fragen des Versicherungsrechts auseinandersetzen.

Ich danke allen Teilnehmern und Lehrenden für ihr großes Engagement. Ein besonderes Dankeschön gilt der Programmkoordinatorin Birgit Selbach sowie meinen beiden Stellvertretern und hochgeschätzten Kollegen Gerrit Winter und Manfred Werber.

Hamburg, im Juli 2018

Prof. Dr. Robert Koch LL.M. (McGill)

Direktor des LL.M.-Studiengangs Versicherungsrecht
Geschäftsführender Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft
Universität Hamburg

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
BREXIT – Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft vor dem Hintergrund des Aufsichtsrechts <i>Dilek Azrak, LL.M.</i>	1
Outsourcing unter Solvency II – Regulatorik und Auswirkungen <i>Yannick Helf, LL.M.</i>	77
Status quo Solvency II – Quo vadis? <i>Daniela Müller, LL.M.</i>	165
Literaturverzeichnis.....	251

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung, anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz/Absätze
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Die Aktiengesellschaft – Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen
AktG	Aktiengesetz
AREG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Art.	Artikel (Singular/Plural)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAIT	Bankenaufsichtliche Anforderungen an die IT
BB	Betriebs-Berater
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesfinanzministerium
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CA	Companies Act
CEA	Comité Européen Des Assurances
CR	Computer und Recht
CRi	Computer Law Review International
ders.	derselbe
dies.	dieselben
Drucks.	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DVO	Delegierte Verordnung
e. g.	exempli gratia (zum Beispiel)
e. V.	eingetragener Verein

EBA	European Banking Authority
EBLR	European Business Law Review
EEC	European Economic Community
EFSF	European Financial Stability Facility
EG	Erwägungsgrund
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EIOPA-Leitlinie	Leitlinien zum Governance-System, EIOPA-BoS-14/253 DE
EIOPA-VO	Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung)
EJRR	European Journal of Risk Regulation
ELR	European Law Review
ESFS	European System of Financial Supervision
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelsrechtssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschaftssystem
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende (Singular)
ff.	folgende (Plural)
FMA	Finanzmarktaufsicht Österreich
Fn.	Fußnote

FS	Festschrift
FSMA	Financial Services and Markets Authority
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GOB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
HK-VAG	Handkommentar Versicherungsaufsichtsgesetz
HM	Her/His Majesty's
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. e.	id est
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standards
IBIP	Insurance-based Investment Product
ICLQ	The International & Comparative Law Quarterly
IDD	Insurance Distribution Directive
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standards
IJLMA	International Journal of Law and Management
IKS	Internes Kontrollsystem
IMD	Insurance Mediation Directive
InsO	Insolvenzordnung
IRSG	International Regulatory Strategy Group
IT	Informationstechnik
ITS	Implementing Technical Standards
IT-SiG	IT-Sicherheitsgesetz
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KMVU	Kleine und mittelgroße Versicherungs- unternehmen

KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KPMG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Klynveld, Peat, Marwick, Goerdeler)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Lit.	Literatur
lit.	littera (Buchstabe)
LTG	Long Term Garantie,
MaGo	Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MCR	Minimum Capital Requirement
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation
Mio.	Millionen
mult.	multiplex
NIS	Netz- und Informationssicherheit
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. D.	ohne Datum
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
PIE	Public Interest Entities
PRA	Prudential Regulation Authority
PRIIPs	Packaged Retail and Insurance-based Investment Products
PrüfV	Verordnung über den Inhalt der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen und den Solvabilitätsübersichten von Versicherungsunternehmen
PWC	PriceWaterhouseCoopers
QRT	Quantitative Reporting Templates
RDG	Gesetz über außerordentliche Rechtsdienstleistungen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RSR	Regular Supervisory Report
S.	Satz/Sätze oder Seite/n
SCR	Solvency Capital Requirement

SE	Societas Europaea
SFCR	Solvency and Condition Report
SII	Solvency II
SII-RRL	Solvency-II-Rahmenrichtlinie
SII-DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
SII-RL	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
sog.	sogenannte/n/r/s
SRP	Supervisory Review Process
SZW/RSDA	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
TEU	The Treaty on European Union
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UFR	Ultimate Forward Rate, zu Deutsch: Zinssatz zur Berechnung der langfristigen risikofreien Zinsstrukturkurve
UK	United Kingdom
Unterabs.	Unterabsatz/Unterabsätze
Urt.	Urteil
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

BREXIT – Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft vor dem Hintergrund des Aufsichtsrechts

Dilek Azrak, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	4
I. Problemstellung	4
II. Zielsetzung der Arbeit.....	5
B. Europäische Union	6
I. Entstehung, Grundlage und Ziele	6
II. Das Verhältnis des Vereinigten Königreiches zur Europäischen Union	8
C. Versicherungsaufsicht: Entstehung und Ziele.....	10
I. Die deutsche Versicherungsaufsicht.....	10
II. Die Europäische Versicherungsaufsicht	11
III. Vollharmonisierung	13
D. Austrittsrecht	14
I. Historische Entwicklung des Austrittsrechts.....	14
II. Austrittsverfahren	16
III. Folge des Austritts	19
IV. Exkurs: Wiedereintrittsrecht.....	19
E. Status quo	21
F. Zugangsoptionen nach dem Brexit.....	27
I. Drittstaatenäquivalenz nach Solvency II	27
II. „Bespoke arrangement“	30
III. Gründung bzw. Erwerb eines Tochterunternehmens innerhalb der Europäischen Union	32
IV. Zugang in einzelne EU-Staaten auf Basis nationaler Regelungen	32
V. Marktzugang über Bestandsschutz	33
VI. Mögliche Formen einer EWR- oder EFTA-Mitgliedschaft ..	34

VII. Marktzugang oder Handelsabkommen auf Basis der WTO-Regeln.....	35
VIII. Der „Schweizer Weg“	37
IX. Marktzugang deutscher Versicherer zum Versicherungsmarkt des Vereinigten Königreiches.....	37
G. Aufsichtsrechtliche Fragestellungen	39
I. Genehmigungen und Zulassungen.....	39
II. Solvabilitäts- und Eigenmittelanforderungen	43
III. Risikomanagement.....	48
IV. Ausgliederung.....	51
V. Bestandsübertragung	56
VI. Anerkennung von „Part VII Transfers“ bzw. „Schemes of Arrangement“ in Deutschland	62
VII. Rückversicherungslösungen mit Muttergesellschaft.....	64
VIII. Exkurs: Lloyd’s.....	65
IX. Exkurs: Datenschutzstandards	66
X. Exkurs: Versicherungs-SE mit Sitz im Vereinigten Königreich.....	68
XI. Exkurs: Durchsetzbarkeit von Urteilen	70
H. Zusammenfassung	71
I. Fazit und Ausblick	74

A. Einleitung

I. Problemstellung

Am 23.6.2016 hat sich das Vereinigte Königreich per Referendum mit einer Mehrheit von 51,89 % für den Austritt aus der Europäischen Union – gemeinhin als „Brexit“ bezeichnet – entschieden.¹ Mit Datum vom 29.3.2017 wurde durch schriftliche Mitteilung der britischen Premierministerin Theresa May dem Europäischen Rat gegenüber die Absicht bekundet, gem. Art. 50 EUV – der damit eine ungeplante Premiere erfährt – aus der Europäischen Union auszutreten.² Mit diesem initiierten Austrittsprozess steuert das Vereinigte Königreich dem voraussichtlichen Ende seiner Mitgliedschaft in der Europäischen Union – dem „Brexit“ – entgegen.

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder dem Ablauf einer vereinbarten Übergangsfrist finden folglich gem. Art. 50 Abs. 3 EUV die europäischen Rechtsinstrumente im Verhältnis zum Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr. Dieses ist dem Unionsrecht zufolge sodann ein Drittstaat. Die Entscheidung des Vereinigten Königreiches, sich aus der Europäischen Union zurückzuziehen, schließt ein, dass das Vereinigte Königreich ebenfalls den europäischen Binnenmarkt verlässt.³ Dies scheint die Intention der britischen Premierministerin Theresa May mit dem 12-Punkte-Katalog aus dem Januar 2017 gewesen zu sein. Das Vereinigte Königreich soll demzufolge den europäischen Binnenmarkt und die Zollunion in ihrer gegenwärtigen Form verlassen.⁴

Dies wird weitreichende Folgen und gravierende Auswirkungen auf die europäische Versicherungswirtschaft haben. Noch ist nicht absehbar, welchen rechtlichen Status das Vereinigte Königreich nach Wirksamwerden des Austritts haben wird. Denkbar sind eine enge Assoziation mit der Europäischen Union nach Vorbild des EWR, ei-

¹ Craig, ELR 2016, 447.

² Kotzur/Waßmuth, JZ 2017, S. 489.

³ Regierung des Vereinigten Königreiches, The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, Februar 2017, zuletzt abgerufen am 27.1.2018.

⁴ House of Commons, White Paper, S. 12, zuletzt abgerufen am 17.3.2018.

ne Kooperation nach dem Vorbild des Verhältnisses zwischen der Europäischen Union und der Schweiz oder ein vollständiger Drittstaatenstatus nach WTO-Regeln.⁵ Das Ziel der Brexit-Befürworter – die größte rechtliche Autonomie, fortwährend uneingeschränkter Binnenmarktzugang, Teilnahme an der Freihandelszone ohne Mitgliedsbeiträge und Personenverkehrsfreiheit – wäre jedoch mit keiner dieser Optionen erreicht.⁶ Solche Erwartungen dürften auch den Grundsätzen des EU-Außenwirtschaftsrechts widersprechen.⁷

Der Traum eines „special deals“, einer Art „EWR light“ mit unbeschränktem Zugang zum Binnenmarkt ohne Einhaltung ungeliebter EU-Regelungen und EU-Zahlungen an die Europäische Union,⁸ dürfte ein Traum bleiben. Ein allzu weites Entgegenkommen seitens der Europäischen Union dürfte somit nicht zu erwarten sein, ohne die eigene Zukunft zu gefährden.

II. Zielsetzung der Arbeit

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem möglichen Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union vor dem Hintergrund des Versicherungsaufsichtsrechts.

Einleitend werden kurz die Entstehung, Grundlagen und Ziele der Europäischen Union umrissen und das Verhältnis des Vereinigten Königreiches zur Europäischen Union geschildert. Im Anschluss werden das Austrittsrecht im Hinblick auf seine historische Entwicklung, das generelle Verfahren und die Folgen des Austrittsrechts dargestellt. Sodann werden die möglichen Zugangsoptionen zum Binnenmarkt aufgezeigt. Den Kern der Arbeit bilden die Betrachtung und die Analyse der sich daraus ergebenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Fragestellungen und deren mögliche Umsetzun-

⁵ Zetsche/Lehmann, AG 2017, 651.

⁶ Basedow, ZEuP 2016, 567; Lehmann/Zetsche, JZ 2017, 62.

⁷ Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel wird mit der Aussage „Theresa May cannot ‚cherry pick‘ Brexit terms“ zitiert, abrufbar unter www.independent.co.uk/news/world/europe/brexit-angela-merkel-theresa-may-cannot-cherry-pick-terms-latest-eu-uk-a7458486.html, 6.12.2016, zuletzt abgerufen am 4.2.2018.

⁸ Peet, Special Report Britain and Europe 2015, S. 2.

gen. Als Exkurs wird – da nicht alle im Rahmen dieser Arbeit ausgeführt werden können – eine Auswahl an weiteren Fragestellungen behandelt. Die Arbeit gibt den Stand der Entwicklungen bis zum 20.3.2018 wieder.

B. Europäische Union

I. Entstehung, Grundlage und Ziele

Betrachtet man die Entwicklung der europäischen Integration, so lässt sie sich in drei Phasen einteilen:⁹ die Gründungsphase in der Zeit von 1952 bis 1970, eine Konsolidierungs- und Erweiterungsphase von 1970 bis 1992 sowie die darauf aufbauende „Europäisierung der Europäischen Union“ mit der Vollendung eines Binnenmarktkonzeptes.¹⁰

Die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Jahr 1952 mit dem Ziel der Schaffung eines gemeinsamen Marktes bildete den Anfang der Integration in Europa.¹¹ Mit Befugnissen der Judikative und Legislative stellte sie die erste supranationale Organisation in Europa dar.¹² Im Jahr 1958 folgte die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die im Kern die Schaffung einer Zollunion und Beseitigung der Zölle im Rahmen eines gemeinsamen Marktes vorsah.¹³ 1979 wurde das Europäische Währungssystem (EWS) eingeführt, welches zu einer Koordinierung der Währungspolitiken und der Stabilität der Währungen beitrug.¹⁴ Zum 1.1.1993 wurden mit dem Vertrag von Maastricht zur Gründung der Europäischen Union die rechtlichen und institutionellen Grundlagen einer gemeinsamen Wirtschafts- und Währungsunion geschaffen.¹⁵ Mit diesem Vertrag wurde die EWG

⁹ Elvert, Die europäische Integration, 2. Aufl. 2017, S. 10.

¹⁰ Elvert, Die europäische Integration, 2. Aufl. 2017, S. 10.

¹¹ Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015, S. 327.

¹² Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015, S. 327.

¹³ Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015, S. 327.

¹⁴ Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015, S. 327.

¹⁵ Bergmann (Hrsg.), Handlexikon der Europäischen Union, 5. Aufl. 2015, S. 327.

offiziell in Europäische Gemeinschaft umbenannt. Durch den am 13.12.2007 verabschiedeten und am 1.12.2009 in Kraft getretenen Reformvertrag hat die Europäische Union sodann die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft angetreten.¹⁶

Sie besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit.¹⁷ Die Grundlage der Europäischen Union bilden der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Das Ziel der Europäischen Union ist im Kern in Art. 3 EUV verankert. Gem. Art. 1 Abs. 1 EUV soll sie den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen der Völker fördern. Ebenso ist auch ein gemeinsamer Binnenmarkt, in welchem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital stattfinden kann, ein konkretes Bestreben.

Bereits Sir Leon Brittan, der damals für Finanzdienstleistungen zuständige Kommissar, nannte in einem Vortrag vor dem Comité Européen Des Assurances (CEA) im November 1989 in Brüssel die größtmögliche Wahlfreiheit für die Versicherungsnehmer als wichtigstes Ziel des Binnenmarktes für Versicherungen.¹⁸ Nicht grundlos wird daher der von der Europäischen Union angestrebte Binnenmarkt als Prototyp eines liberalisierten Marktes bezeichnet.¹⁹ Die Phasen der Schaffung eines Binnenmarktes für den Bereich Versicherungen erfolgten wie folgt:

- Niederlassungsfreiheit, beruhend auf dem Tätigkeitslandprinzip,
- Dienstleistungsfreiheit, beruhend auf dem Tätigkeitslandprinzip für schutzbedürftige Versicherungsnehmer sowie auf dem Herkunftslandprinzip für wenig schutzbedürftige Versicherungsnehmer,

¹⁶ Hobe, Europarecht, 9. Aufl. 2017, S. 20.

¹⁷ Art. 1 Abs. 3 S. 3 und Art. 47 des Vertrages über die Europäische Union.

¹⁸ Brittan, Tijdschrift voor Economie and Management 1990, 411.

¹⁹ Rabe, Liberalisierung und Deregulierung im Europäischen Binnenmarkt für Versicherungen, S. 72.

- Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, beruhend auf dem Herkunftslandprinzip.²⁰

II. Das Verhältnis des Vereinigten Königreiches zur Europäischen Union

Historisch betrachtet galt das Verhältnis des Vereinigten Königreiches zum Kontinent – insbesondere zur Europäischen Union – schon immer als schwierig.²¹ Die Idee eines europäischen Zusammenschlusses jedoch hatte ein Brite. Sir Winston Churchill hatte dies bereits in seiner berühmten Züricher Rede am 19. September 1946 angeregt.²² Daher wird dieser Anlass auch als politischer Anstoß für eine Einigung Europas genannt.²³

Dennoch lehnte das Vereinigte Königreich nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts des vermeintlich fortbestehenden Weltmachtstatus zunächst eine formelle Beteiligung an der europäischen Integration ab.²⁴ So ist auch der Widerstand des französischen Präsidenten Charles de Gaulle in den Jahren 1961 und 1969 verständlich, der einen Beitritt des Vereinigten Königreiches in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) mit der Begründung verhinderte, dass es nicht europatauglich sei.²⁵ Nach seinem Rücktritt im Jahre 1969 konnte es sodann 1973 im Rahmen der Nordwesterweiterung beitreten.²⁶

Bereits damals war eine euroskeptische Position sowohl in der britischen Politik als auch in der Bevölkerung²⁷ spürbar. Diese Skepsis sank in der britischen Bevölkerung jedoch, als Labour-Kandidat Harold Wilson im Anschluss an seinen Unterhauswahlkampf diverse

²⁰ Rabe, Liberalisierung und Deregulierung im Europäischen Binnenmarkt für Versicherungen, S. 85.

²¹ Kaiser, EuR 2016, 593.

²² Thiele, Europarecht, 13. Aufl. 2016, S. 12.

²³ Thiele, Europarecht, 13. Aufl. 2016, S. 12.

²⁴ Darwin, The Rise and Fall of the British World-System, S. 477.

²⁵ Hobe, Europarecht, 9. Aufl. 2017, S. 7.

²⁶ Marr, A History of Modern Britain, S. 327.

²⁷ Miller, Briefing Paper No. 7253, 2015, S. 19.

Forderungen gegenüber der Europäischen Union für das Vereinigte Königreich durchsetzen konnte.²⁸ Folglich entschied sich die Bevölkerung beim ersten Referendum 1975 mit großer Mehrheit für den Verbleib in der EWG.²⁹

Dennoch bestand das Vereinigte Königreich von jeher auf eine gewisse Sonderrolle, die sich nicht nur in der Rückerstattung des Großteils der eingezahlten Finanzbeiträge – initiiert durch den Satz der damaligen Premierministerin Margret Thatcher „*I want my money back!*“ – widerspiegelt, die dem Vereinigten Königreich als einzigem Mitgliedstaat in der Europäischen Union gewährt wurde.³⁰ Im Vertrag von Maastricht, durch den der mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleitete Prozess der Europäischen Integration verwirklicht wurde, betraf dies auch die Beteiligung an der Währungsunion sowie weitere „opt outs“ im Schengen-Abkommen im Jahr 1997.³¹ Auch heute ist spürbar, dass die europäische Integration in London nie als Herzensangelegenheit³² angesehen wurde.

Eine wichtige Rolle nach Austritt des Vereinigten Königreiches werden folglich neben der Frage der gegensätzlichen Interessenlagen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union auch die unionsrechtlichen Vorgaben für die Union sowie die Erfahrungen mit Vertragskonstellationen für Drittstaatenbeziehungen der Europäischen Union spielen.³³

²⁸ Marr, A History of Modern Britain, S. 348.

²⁹ 67,2 % der Wahlbeteiligten sprachen sich für und 32,8 % gegen einen Verbleib aus.

³⁰ Kaiser, EuR 2016, 593.

³¹ Bronger/Scherer/Söhnchen, EWS 2016, 131.

³² Thiele, EuZW 2011, 929.

³³ Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel/Müller-Graff, Brexit und die juristischen Folgen, S. 49.

C. Versicherungsaufsicht: Entstehung und Ziele

I. Die deutsche Versicherungsaufsicht

Bei der Versicherungsaufsicht handelt es sich um die staatliche Beaufsichtigung der Tätigkeit von Versicherungsunternehmen, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ihre Versicherungsgeschäfte betreiben.³⁴ Ihren Anfang fand die deutsche Versicherungsaufsicht mit dem am 1.1.1902 in Kraft getretenen „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen“. Nach zahlreichen Reformen wurde es mit Datum vom 29. März 1983 als Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) neu publiziert. Am 25. November 2009 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Richtlinie Solvency II, durch die das Versicherungsaufsichtsrecht erneut eine umfassende Reform erfuhr.³⁵

Mit Wirkung zum 1. November 2012 wurden in der Europäischen Union bereits bestehende Richtlinien zur Harmonisierung des Versicherungsaufsichtsrechts aufgehoben und in teilweise angepasster Fassung in der neuen Richtlinie verankert.³⁶ Das am 1.1.2016 in Kraft getretene Versicherungsaufsichtsgesetz beruht in weiten Teilen auf der Umsetzung dieser Richtlinien der Europäische Union³⁷ und somit auf sekundärem Unionsrecht.³⁸ Dies hat – insbesondere den grenzüberschreitenden Marktzugang innerhalb des Binnenmarktes unter Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit betreffend³⁹ – zu einer weitgehenden Liberalisierung des Versicherungsmarktes geführt.⁴⁰

Primäres Ziel der Versicherungsaufsicht gem. § 294 Abs. 1 VAG ist es, die Belange der Versicherten ausreichend zu wahren und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus den Versicherungsver-

³⁴ Brand/Baroch Castellví/Brand, HK-VAG, Einf. Rn. 7.

³⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit, ABl. der EU Nr. L 335, S. 1 (Solvency II).

³⁶ Art. 310 Solvency II-Richtlinie.

³⁷ Vgl. das Dritte Durchführungsgesetz/EWG zum VAG vom 21.7.1994, BGBl. I, S. 1630.

³⁸ Hummer/Obwexer/Obwexer, Der Vertrag von Lissabon, S. 106.

³⁹ Wandt, Versicherungsrechtsrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 67.

⁴⁰ Winter, Versicherungsaufsichtsrecht, S. 23.

trägen jederzeit erfüllbar sind.⁴¹ Sekundäre Ziele sind die Stabilität der Finanzsysteme sowie die Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens als Institution.⁴²

II. Die Europäische Versicherungsaufsicht

Als Teil des europäischen Systems der Finanzaufsicht hat die Europäische Versicherungsaufsicht die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung der für die Versicherungswirtschaft geltenden Gesetze zum Ziel.⁴³ Sie besitzt selbst keine Rechtspersönlichkeit, sondern soll vielmehr dazu dienen, aus der Aufsicht gewonnene Informationen zusammenzuführen, um systemische Risiken im Finanzsystem zu erkennen und zu minimieren.⁴⁴ Es handelt sich somit um die Koordination der nationalen Aufsichtsbehörden auf europäischer Ebene.⁴⁵ Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses von Markt- und Individualschutz.⁴⁶

Betrachtet man die Entstehung der Europäischen Versicherungsaufsicht, so durfte in Zeiten der Globalisierung der Versicherungsmärkte der Ansatz eines nationalen Aufsichtssystems nie als bedenkenlos angesehen werden.⁴⁷ Im Jahr 2000 sah die Europäische Kommission daher eine stufenweise Abkehr vom Prinzip der Sitzlandkontrolle im Rahmen ihrer „Lissabonstrategie“ vor.⁴⁸ In der Folge wurde im Jahr 2002 das Lamfalussy-Gesetzgebungsverfahren für den Finanzsektor eingeführt. Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, mit dessen Hilfe die Gesetzgebung auf EU-Ebene verbessert und beschleunigt werden sollte.⁴⁹

⁴¹ Brand/Baroch Castellví/Brand, HK-VAG, Einf. Rn. 3.

⁴² Brand/Baroch Castellví/Brand, HK-VAG, Einf. Rn. 4.

⁴³ De Larosière, The High Level Group on Financial Supervision in the EU, S. 44, zuletzt abgerufen am 25.3.2018.

⁴⁴ Lehmann/Manger-Nestler, ZBB 2011, 2, 3.

⁴⁵ Goldmann/Purnhagen, VersR 2012, 29, 31.

⁴⁶ Taisch, Finanzmarktrecht, Rn. 42.

⁴⁷ Lehmann/Manger-Nestler, EuZW 2010, 87.

⁴⁸ Schwarze/Hix, 2. Aufl. 2009, Art. 202 EGV Rn. 16.

⁴⁹ Schwarze/Hix, 2. Aufl. 2009, Art. 202 EGV Rn. 16.

Spätestens mit der Finanzmarktkrise wurde jedoch klar, dass die bisher bestehenden Aufsichtsregeln keine ausreichenden Mechanismen zur Überwachung des europäischen Finanzmarktes mehr darstellten.⁵⁰ Der „De-Larosière-Bericht“⁵¹ zeigte die Schwächen des Aufsichtssystems auf europäischer Ebene und insbesondere auch die aus dem Lamfalussy-Verfahren resultierenden Defizite im Bereich der Koordination auf. Es folgte die Empfehlung einer Reform zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzaufsichtssystems.⁵² Im November 2008 wurde eine Expertengruppe mit der Ausarbeitung von Empfehlungen für eine Stärkung der Finanzmarktaufsicht auf europäischer Ebene beauftragt.⁵³ Das Ergebnis war die Umwandlung des europäischen Finanzaufsichtssystems.⁵⁴

Seit dem 1.1.2011 liegt die Finanzaufsicht nunmehr beim Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS), welches als horizontales Netz zwischen europäischer und nationaler Aufsichtsebene fungiert und sicherstellen soll, dass die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten vertikal nicht losgelöst voneinander arbeiten.⁵⁵ Für den Bereich der Versicherungsaufsicht ist seitdem auf Grundlage des Art. 114 AEUV die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) zuständig.

Neben der EIOPA wurden zwei weitere Aufsichtsbehörden eingerichtet; die European Securities and Market Authority (ESMA),⁵⁶ die die neue europäische Aufsichtsbehörde für den Wertpapiermarkt

⁵⁰ *Chatzimanoli*, EJRR 2011, 322; *Poto*, EJRR 2011, 491.

⁵¹ Hierbei handelt es sich um ein auf einem Sondergipfel der europäischen Staats- und Regierungschefs verabschiedetes Programm mit dem Ziel, Europa binnen 10 Jahren zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen. *De Larosière*, The High Level Group on Financial Supervision in the EU, S. 44, zuletzt abgerufen am 27.1.2018.

⁵² Vgl. Empfehlung Nr. 22 des *De-Larosière*-Berichts.

⁵³ *Chatzimanoli*, EJRR 2011, 322; *Poto*, EJRR 2011, 491.

⁵⁴ *Chatzimanoli*, EJRR 2011, 322; *Poto*, EJRR 2011, 491.

⁵⁵ *Lehmann/Manger-Nestler*, EuZW 2010, 87, 88.

⁵⁶ ABl. der EU Nr. L 331 vom 15.12.2010, S. 84 bis 119.

darstellt, sowie die European Banking Authority (EBA),⁵⁷ die für die Europäische Bankenaufsicht verantwortlich ist.

III. Vollharmonisierung

Ziel von Solvency II ist die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Versicherungssektor⁵⁸ im Rahmen einer Vollharmonisierung.⁵⁹ Richtlinienrechtlich stellt die Vollharmonisierung die am weitesten gehende Form der Harmonisierung mit dem Ziel einer vollständigen Rechtsvereinheitlichung dar.⁶⁰ Folglich ist eine Abweichung des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung der Richtlinie nicht möglich, da die Vollharmonisierung durch Richtlinienrecht auf eine vollständige sektorale Angleichung der nationalen Rechte der Mitgliedstaaten abzielt.⁶¹

Dabei stellt sich – wie bei jeder Umsetzung europarechtlicher Vorgaben – die Frage nach der beabsichtigten Harmonisierungsintensität.⁶² Dies ist insoweit von entscheidender Bedeutung, als das VAG eine Reihe von Regelungen vorsieht, die sich nicht in der Solvency II-Richtlinie finden.⁶³

Art. 288 S. 3 AEUV setzt zunächst nach seinem Wortlaut die Verbindlichkeit einer Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels fest. Die Wahl der Form und Mittel der Umsetzung in nationales Recht wird jedoch den Mitgliedstaaten überlassen.⁶⁴ Dabei ist die Zielbestimmung einer Richtlinie mehr als eine ergebnisbezogene Verpflichtung und weniger als abstrakte Zielvorgabe zu verstehen.⁶⁵

⁵⁷ ABl. der EU Nr. L 331 vom 15.12.2010, S. 12 bis 47.

⁵⁸ Siehe hierzu Erwägungsgrund 2 der Solvency II-Richtlinie.

⁵⁹ Siehe hierzu Erwägungsgrund 2 der Solvency II-Richtlinie.

⁶⁰ *Dreher/Lange*, VersR 2011, 825, 826.

⁶¹ *Gsell/Herresthal/Riehm*, Vollharmonisierung im Privatrecht, S. 83.

⁶² *Heukamp*, Das neue Versicherungsaufsichtsrecht nach Solvency II, § 1 Rn. 20.

⁶³ Als Beispiel ist zu nennen die Missstandsaufsicht (§ 298 Abs. 1 VAG).

⁶⁴ Siehe zu den Begriffsbestimmungen „Ziel“ und „Form und Mittel“ *Wölk*, Die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, S. 40.

⁶⁵ *Calliess/Ruffert/Callies*, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV Rn. 27.

Die Europäische Union darf bei der Ausgestaltung eines Rechtsaktes vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Art. 5 Abs. 4 EUV hinsichtlich Regulationsintensität und Grad der Harmonisierung jedoch nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, da die mitgliedstaatliche Souveränität möglichst geschont werden soll.⁶⁶ Dabei sind europäische Richtlinien als Vorgaben zu verstehen, deren Unterschreiten bei der Implementierung in nationales Recht nicht gestattet ist.⁶⁷ Dennoch sind sie mit Rücksicht auf das Ziel der Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes, in den Grenzen der Grundfreiheiten einer strengeren Ausgestaltung gegenüber offen.⁶⁸ Es bedarf somit einer genauen Betrachtung des VAG und der Richtlinien im Hinblick auf den bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreiches und damit einhergehend der aufsichtsrechtlichen Fragestellungen. Die Umsetzung der Solvency II-Richtlinie in britisches Recht⁶⁹ erfolgte durch eine Kombination von Primärrecht in Form des Financial Services and Markets Act 2000 (FSMA), der Anordnungen und Vorschriften, die vom HM Treasury im Rahmen des FSMA oder des European Communities Act 1972 erlassen wurden, sowie der Vorschriften der Prudential Regulation Authority (PRA).⁷⁰

D. Austrittsrecht

I. Historische Entwicklung des Austrittsrechts

Die Rechtsgrundlage für den Austritt aus der Europäischen Union findet sich in Art. 50 EUV. Vorab ist jedoch festzuhalten, dass die Regelung über den Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union zunächst rechtlich nicht vorgesehen war, da dies dem

⁶⁶ Calliess/Ruffert/Callies, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 5 AEUV Rn. 55; Wölk, Die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, S. 25.

⁶⁷ Calliess/Ruffert/Callies, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 5 AEUV Rn. 55; Bürkle, VersR 2011, 1469, 1472.

⁶⁸ Calliess/Ruffert/Callies, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 5 AEUV Rn. 55; Bürkle, VersR 2011, 1469, 1472.

⁶⁹ Die einschlägigen Rechtsvorschriften gelten im gesamten Vereinigten Königreich, obwohl England und Wales, Schottland und Nordirland über getrennte Rechtssysteme verfügen.

⁷⁰ Marano/Siri/Burling, The Potential Effect of Brexit on Insurance Regulation in the UK, S. 79, S. 83.

eigentlichen Grundgedanken der Integration – der Vertiefung und Erweiterung Europas – widersprochen hätte.⁷¹ Insoweit ist es nicht überraschend, dass die Option eines Austrittsrechtes zunächst weder in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften noch im anschließenden Vertrag zur Gründung der Europäischen Union verankert wurde.⁷²

Übernommen aus dem Entwurf des Verfassungsvertrages der Europäischen Union wurde es vom Präsidenten der verantwortlichen Konvention zur Ausarbeitung des Verfassungsvertrages Valéry d’Estaing mit folgenden Worten erklärt: „*Pas de mariage sans divorce.*“⁷³ Diese Entwicklung ist insofern interessant, als es sich nach der herrschenden Meinung bei den Verträgen der Europäischen Union um solche mit Gültigkeit „auf unbestimmte Zeit“ handelt, sodass ein Austritt nur nach Maßgabe der allgemeinen Regeln des Völkerrechts möglich erschien.⁷⁴ Obgleich durch die Regelung des Art. 50 EUV die Frage nach dem Austrittsrecht obsolet ist, wirft dessen Anwendung eine Reihe von offenen Rechtsfragen auf.⁷⁵

Es zeigt sich eine zu nachlässige und ungenaue Formulierung des Austrittsrechtes. Die Option eines einseitigen Austritts, welches an keine Bedingungen geknüpft ist, scheint für die Europäische Union, die einen komplexen Integrationsverband darstellt, weder passend noch erforderlich.⁷⁶ Im Schrifttum durchaus umstritten ist daher auch, ob und wie eine Mitteilung gem. Art. 50 EUV und ihre aufschiebende Wirkung wieder zurückgenommen werden könnten, da es im EU-Vertrag sowohl an vertraglichen Vereinbarungen als auch an der Rechtsgrundlage und den damit einhergehenden Voraussetzungen einer Austrittsoption mangelt.⁷⁷

⁷¹ Streinz, Europarecht, 10. Aufl. 2016, Rn. 103.

⁷² Skouris, EuZW 2016, 806.

⁷³ Zeh, ZEuS 2004, 173, 190; Bruha/Nowak, ArchVR 42, 2004, 75, 77.

⁷⁴ Streinz, Europarecht, 10. Aufl. 2016, Rn. 103.

⁷⁵ Siehe Schlussbemerkung von Sir David Edward in der vor der Volksbefragung durchgeführten Expertenanhörung des House of Lords, 11th Report of Session 2015-16, S. 13: „The long-term ghastliness of the legal complications is almost unimaginable.“

⁷⁶ Friel, ICLQ Vol. 53 No. 2, 2004, 407, 427.

⁷⁷ Thiele, EuR 2016, 281, 295; Herbst, European Law Journal 6, 2005, 1755, 1756, 1758.

II. Austrittsverfahren

Durch die Entscheidung des Vereinigten Königreiches kommt der Art. 50 EUV erstmals zur Anwendung. Dieser enthält nach Art. 50 Abs. 1 EUV die ausdrückliche Bestimmung, dass jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen kann, aus der Europäischen Union auszutreten. Die Tatsache, dass es sich im Fall des Vereinigten Königreiches um einen Staat gerade ohne eine solche geschriebene Verfassung handelt, bleibt im Rahmen dieser Arbeit unberücksichtigt.

Die Europäische Union basiert auf einem multilateralen Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten, an dem sie selbst nicht beteiligt ist.⁷⁸ Sie stellt folglich eine dritte Partei in Bezug auf die Mitgliedschaft dar.⁷⁹ Dies schließt einen Austritt aus der Europäischen Union durch einen bilateralen Vertrag zwischen dem austrittswilligen Mitgliedstaat und der Europäischen Union aus.⁸⁰ Ein solcher Vertrag mit konstitutiver Wirkung würde vielmehr der Regel „pacta tertiis nec nocent nec prosunt“⁸¹ und damit dem völkerrechtlichen Konsensprinzip widersprechen.⁸²

Vielmehr wird durch Art. 50 EUV die souveräne Entscheidung für die Mitteilung eines einseitigen Austritts seitens des Mitgliedstaats begründet, welcher keinen materiell-rechtlichen Schranken seitens des Unionsrechts unterliegt.⁸³ Die Austrittserklärung ist insoweit rein deklaratorisch.⁸⁴ Insbesondere bedarf es seitens des austrittswilligen Mitgliedstaates keiner Rechtfertigung bezüglich seines Austritts. Statt materieller Voraussetzungen wird in Art. 50 Abs. 2 bis 4 EUV einzig das Austrittsverfahren selbst normiert.⁸⁵

⁷⁸ *Herbst*, European Law Journal 6, 2005, 1755, 1756.

⁷⁹ *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr*, 63. EL Dezember 2017, Art. 50 EUV Rn. 13.

⁸⁰ *Michl*, NVwZ 2016, 1365.

⁸¹ I. e. dem Verbot der Drittwirkung von Verträgen, vgl. hierzu Art. 34 WVK.

⁸² *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr*, 63. EL Dezember 2017, Art. 50 EUV Rn. 13.

⁸³ *Herbst*, European Law Journal 6, 2005, 1755, 1756.

⁸⁴ Von der Groeben/Schwarze/Hatje/Meng, 7. Aufl. 2015, Art. 50 EUV, Rn. 8; *Michl*, NVwZ 2016, 1365, 1366.

⁸⁵ *Michl*, NVwZ 2016, 1365.

Die Regelung ist mit Blick auf die Ziele der europäischen Integration und der Pflicht zur Unionstreue durchaus umstritten. Es wird argumentiert, sie schaffe Planungsunsicherheit und eröffne falsche Pressionsmöglichkeiten.⁸⁶ Befürworter führen an, dass nunmehr de jure Klarheit über ein Austrittsverfahren bestehe, welches die Souveränität, die demokratische Legitimation der fortdauernden Integration und die Wahlfreiheit der Mitgliedstaaten betone.⁸⁷

Aus dem Prinzip der Unionstreue ergeben sich jedoch für den austrittswilligen Staat „Vertragserfüllungs- und Unterstützungspflichten sowie eine Unterlassungspflicht bezüglich vertragsgefährdender Maßnahmen“.⁸⁸ Hier lässt sich erkennen, dass das Prinzip als durchaus vage angesehen werden darf, bedenkt man die Tatsache, dass mit dem Austritt des Mitgliedstaates aus der Europäischen Union gerade eine Lösung von diesen Verpflichtungen angestrebt wird.⁸⁹ Da jedoch die Europäische Union den Austritt und somit die Lösung der Verpflichtungen *expressis verbis* erlaubt, vermag es nicht zu überzeugen, Einschränkungen des Austrittsrechts gestalten zu wollen.⁹⁰ Das Austrittsverfahren selbst läuft in vier Schritten ab:

Im ersten Schritt teilt der austrittswillige Mitgliedstaat zunächst dem Europäischen Rat nach Art. 50 Abs. 2 S. 1 EUV seine Austrittsabsicht mit.⁹¹

Im zweiten Schritt handeln der austrittswillige Mitgliedstaat und die Europäische Union ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus. Die Leitlinien dazu werden vom Europäischen Rat gem. Art. 50 Abs. 2 S. 2 EUV festgelegt. Auch der Rahmen für die künftigen Beziehungen zwischen dem dann ausgetretenen Staat und der Europäischen Union sollen nach Art. 50 Abs. 2 S. 2 und 3 EUV in diesem Abkommen eine Regelung finden. Das Abkommen selbst

⁸⁶ Zeh, *ZeuS* 2004, 173; Thiele, *EuR* 2016, 281, 295.

⁸⁷ Pache/Rösch, *NVwZ* 2008, 473.

⁸⁸ Zeh, *ZeuS* 2004, 199.

⁸⁹ Zeh, *ZeuS* 2004, 199.

⁹⁰ Thiele, *EuR* 2016, 281, 295.

⁹¹ Calliess/Ruffert/Callies, *EUV/AEUV*, 5. Aufl. 2016, Art. 50 EUV Rn. 3.